



Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe auf der Rückseite.

Es werden folgende Leistungen bezogen

- nach dem SGB II (Hartz IV im Jobcenter)
 nach dem SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung)
 Wohngeld
 Kinderzuschlag nach dem BKGG
 sonstige _____

Bitte legen Sie eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides bei.

Nr. Bedarfsgemeinschaft/Wohngeld/Kinderzuschlag _____

Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers) _____

Anschrift (der Antragstellerin/des Antragstellers): _____

Bankverbindung des Antragstellers: _____

Angaben des Kindes

_____ (Familienname) _____ (Vorname) _____ (Geburtsdatum)

Für das Kind werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II / SGB XII / BKGG beantragt:

für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
 Fügen Sie bitte dem Antrag auf jeden Fall eine Bestätigung der Schule bzw. Kindergartens über die Kosten bei.

für mehrtägige Klassenfahrten
 Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen.

persönlicher Schulbedarf (nur für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag)
 Bei Einschulung und ab der 10. Klasse ist eine Schulbescheinigung erforderlich.
 (Auszahlung erfolgt für das jeweilige Schuljahr im August und im Februar des Folgejahres)

Schülerbeförderung
 Leistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) stellen einen Kostenersatz durch Dritte dar, sie gehen den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes vor.

für eine ergänzende angemessene Lernförderung
 Für die Entscheidung ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung erforderlich.
 Reichen Sie deshalb die von der Schule ausgefüllte Anlage „Bestätigung der Schule“ ein.
 Außerdem sollte ggf. das Zwischenzeugnis mit vorgelegt werden.
 Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. ja nein (Falls ja, bitte Bescheid des Jugendamtes vorlegen.)

für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
 Angabe der Schule/Kindertageseinrichtung: _____
 Mein Kind nimmt im Zeitraum von _____ bis _____ am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.
 Legen Sie dem Antrag bitte einen Nachweis über die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bei.
 Hinweis: Von den Leistungsberechtigten ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro pro Mittagessen selbst zu tragen.

zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)
 Mein Kind nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

 (Aktivität/Vereinsmitgliedschaft) (Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)
 Bankverbindung des Leistungsanbieters: _____
 Die Kosten betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.
 Bitte legen Sie eine Bestätigung des Leistungsanbieters vor.
 Da eine Direktzahlung an den Anbieter erfolgt, reichen Sie deshalb den Antrag bitte rechtzeitig und vor allem vor Zahlung der Kosten ein.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

Es wurden alle Tatsachen angegeben, die für die Leistung erheblich sind (vgl. §§ 60, 66 SGB I).

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis.
 Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und BKGG erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeines:

Leistungsberechtigt ist, wer Leistungen bezieht

- nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV)
- nach dem Sozialgesetzbuch XII (Grundsicherung oder Sozialhilfe)
- nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeld/Lastenzuschuss)
- nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

Als Nachweis der Anspruchsberechtigung ist jeweils eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides mit dem Antrag einzureichen.

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Auszubildende mit Ausbildungsvergütung haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:

Es werden die Kosten für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung übernommen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

Bitte reichen Sie das Schreiben der Schule/Kindertageseinrichtung mit ein.

Mehrtägige Klassenfahrten:

Es werden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen sowie für entsprechende Fahrten der Kindertageseinrichtung.

Bitte reichen Sie mit dem Antrag das Schreiben der Schule/Kindertageseinrichtung über die geplante mehrtägige Klassenfahrt ein.

Schulbedarf:

Diese Leistung muss nur für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag beantragt werden. Bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von Amts wegen berücksichtigt. **Es ist kein eigener Antrag erforderlich.**

Schülerbeförderung:

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs tatsächlich erforderlichen Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden (Kostenfreiheit des Schulweges) bzw. bereits im Regelbedarf enthalten sind.

Ergänzende angemessene Lernförderung:

Bitte fügen Sie dem Antrag das vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllte Formular „Bestätigung der Schule“ bei.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z. B. gesundheitliche Gründe) erfolgt.

Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Lernförderung ist demnach geeignet und zusätzlich erforderlich, wenn

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Versetzung) gefährdet ist und dies bei Erteilung von Lernförderung bis zum Schuljahresende abgewendet werden kann sowie
- der Leistungsrückstand nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten des Kindes zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote zur Lernförderung nicht ausreichen

Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form eines Gutscheins erbracht.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Bitte geben Sie unbedingt den Namen der Schule/Kindertageseinrichtung an, in der das gemeinschaftliche Mittagessen angeboten wird. Bitte lassen Sie sich durch den Leistungsanbieter die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bestätigen.

Bitte beachten Sie, dass pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen ist (Kosten der häuslichen Ersparnis).

Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form eines Gutscheins erbracht.

Teilhabe am sozialen Leben:

Mit dieser Leistung (monatlich insgesamt 10,00 Euro) soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an den Anbieter (Verein/Veranstalter).